
Datum: 17.04.2023
Gericht: Landgericht Bonn
Spruchkörper: 8. Zivilkammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 8 T 70/22
ECLI: ECLI:DE:LGBN:2023:0417.8T70.22.00

Vorinstanz: Amtsgericht Bonn, 113 C 39/21

Tenor:

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bonn vom 20.04.2022 (113 C 39/21) in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 17.08.2022 teilweise abgeändert.

Aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Bonn vom 11.01.2022 sind von der Beklagten 814,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 30.06.2021 an die Klägerin zu erstatten.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- I. Die Parteien stritten um Rückzahlung des Reisepreises und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Zusammenhang mit der Stornierung eines Pauschalreisevertrages vom 27.11.2019. 1
- Die in A-Stadt ansässige Klägerin beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in B-Stadt und C-Stadt mit der Prozessvertretung vor dem Amtsgericht Bonn. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 15.06.2021, trat für die Klagepartei mit Untervollmacht Rechtsanwalt D aus E-Stadt auf, den die Hauptbevollmächtigten zuvor in eigenem Namen mit der Vertretung im Termin für ein Pauschalhonorar von 250,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer 3

beauftragt hatten. Die Klägerin persönlich war bei den Terminen nicht anwesend.

Mit Versäumnisurteil vom 15.06.2021 wurden der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Nach Durchführung des Einspruchsverfahrens wurden auf die mündliche Verhandlung vom 10.01.2022 mit Urteil des Amtsgerichts Bonn vom gleichen Tag die Kostenentscheidung aus dem Versäumnisurteil aufrechterhalten und die weiteren Kosten des Rechtsstreits ebenfalls der Beklagten auferlegt – „bis auf die Mehrkosten, die sich aus dem Streitwert von 2.148, EUR für den Termin vom 27.7.2021 im Vergleich zu einem Streitwert bis zu 500 EUR für diesen Termin ergeben, § 92 Abs. 1 ZPO“. 4

Bereits mit Kostenfestsetzungsantrag vom 30.06.2021 hat die Klägerin Rechtsanwaltskosten von 920,37 € (brutto) geltend gemacht. In Ansatz gebracht wurden u.a. Kosten des Terminvertreters als Auslagen in Höhe von 250,00 € (netto, zzgl. Umsatzsteuer). In der Kostenausgleichung hat die zuständige Rechtspflegerin des Amtsgerichts Bonn die Kosten der Terminvertretung nicht berücksichtigt, die erstattungsfähigen Kosten der Klägerin mit 622,87 € (brutto) beziffert und entsprechend festgesetzt. Gegen den an ihre Hauptbevollmächtigten am 03.05.2022 abverfügten, formlos übersandten Beschluss hat die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 25.05.2022, eingegangen am selben Tag, sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 31.05.2022 wurden die Kosten ergänzend beziffert und beantragt, die Kosten im Wege der Nachfestsetzung auf 814,10 EUR festzusetzen. Die Rechtspflegerin hat der Beschwerde mit Beschluss vom 17.08.2022 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. 5

II. Die sofortige Beschwerde hat Erfolg. 6

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. Eine die Beschwerdefrist auslösende Zustellung gem. § 569 Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO ist nicht aktenkundig, weshalb die Beschwerdeschrift vom 25.05.2022 nicht als verspätet eingegangen behandelt werden kann. 7

2. In der Sache ist die Beschwerde begründet. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG einen Anspruch auf Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung in Höhe von insgesamt 814,10 EUR. Er kann die Festsetzung der Kosten für die Beauftragung des Terminvertreters – begrenzt auf die fiktiven Reisekosten einschließlich Abwesenheitsgelder – verlangen, soweit diese bei Terminwahrnehmung durch ihn selbst angefallen und erstattungsfähig gewesen wären. 8

Erstattungsfähig sind gemäß § 46 Abs. 1 RVG die Auslagen, insbesondere Reisekosten, soweit sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich waren. Dazu gehören auch die Kosten für die Beauftragung des Terminvertreters, jedoch begrenzt auf die fiktiven Reisekosten des Beschwerdeführers, die entstanden wären, wenn er den Gütetermin bei dem Amtsgericht Bonn selbst wahrgenommen hätte. Es ist insoweit eine Vergleichsberechnung mit den durch die Beauftragung des Terminvertreters nach § 5 RVG entstandenen Kosten vorzunehmen. 9

Der Auslagenerstattungsanspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer die nach dem Anwaltsvertrag zu erbringenden Dienste in eigener Person (§ 613 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch) schuldet. § 5 RVG sieht eine Vergütung auch für den Fall vor, dass der Rechtsanwalt, der eine Tätigkeit nicht persönlich erbringt, sich durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lässt. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Innenverhältnis zum Kläger nicht berechtigt gewesen ist, sich durch einen Terminvertreter vertreten zu lassen. In gleicher Weise wie die Partei muss daher 10

